



Externes Kreisrecht

Geschäftsordnung des Jugendkreistages des Landkreises Börde

Historie:

Titel	Sitzung	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Inkrafttreten
Geschäftsordnung des Jugendkreistages	16.06.2026	0273/51/2026	17.06.2026	16.06.2026

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial.
Die ausgefertigte Geschäftsordnung ist im Büro des Landrates auf Anfrage einzusehen.

Kontakt:

Jugendamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-2345

E-Mail: jugend@landkreis-boerde.de



Geschäftsordnung für den Jugendkreistag des Landkreises Börde



**Landkreis
Börde**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Jugendkreistag
- § 2 Arbeitsgruppen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Zahl der Mitglieder
- § 6 Aufgaben im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

II. Abschnitt: Sitzung

- § 7 Konstituierende Sitzung
- § 8 Vorsitz
- § 9 Teilnahme, Austritt
- § 10 Entschädigung
- § 11 Öffentliche Sitzungen

III. Abschnitt: Geschäftsgang

- § 12 Ladung
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Antragstellung
- § 15 Sitzungsverlauf
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 18 Abstimmung
- § 19 Niederschrift
- § 20 Öffentlichkeitsarbeit

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 In-Kraft-Treten

Allgemeines

§ 1 Jugendkreistag

- (1) Der Jugendkreistag vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Börde.
- (2) Das Ziel des Jugendkreistages ist es, Anregungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen im Landkreis zu erarbeiten, Stellung zu nehmen und Maßnahmen vorzuschlagen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Börde liegen.
- (3) Der Jugendkreistag hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen. Die Vorschläge sind schriftlich beim Büro Landrat/ Büro Kreistag einzureichen. Der Kreistag entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Über das Ergebnis ist der Jugendkreistag zu informieren.
- (4) Die Meinungsbildung und Willensbekundung des Jugendkreistages erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (5) Die Mitglieder des Jugendkreistages sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet
- (6) Der Jugendkreistag ist bei allen Vorhaben und Entscheidungen, die im Landkreis Börde getroffen werden und die Interessen junger Menschen wesentlich berühren, frühzeitig zu beteiligen.
- (7) Der Jugendkreistag des Landkreises Börde wird zugleich als eine Form des Jugendforums zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an den „Partnerschaften für Demokratie“ entsprechend dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Rahmen der Laufzeit des entsprechenden Förderprogramms tätig.

§ 2 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages können außerhalb der Sitzungen Arbeitsgruppen bilden. Bei der Gründung einer Arbeitsgruppe sind deren Organisation und Arbeitsweise festzulegen. Ergebnisse und Sachstände der Arbeitsgruppe sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Jugendkreistag ist regelmäßig über die Arbeit der Arbeitsgruppe zu informieren.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Auswählbar sind Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, zwischen dem vollendeten 13. und einschließlich des 21. Lebensjahrs. Der Wohnsitz eines Kindes oder Jugendlichen, das Mitglied des Jugendkreistags werden möchte, muss im Landkreis Börde sein. Ein Wohnsitz außerhalb des Landkreises Börde ist möglich, wenn die betreffende Person, zum Zeitpunkt des Wohnortwechsels bereits Mitglied des Jugendkreistags war und sich der Jugendkreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder dafür ausspricht, dass die betreffende Person Mitglied im Jugendkreistag bleiben kann.

- (2) Die Benennung der Mitglieder des Jugendkreistages obliegt dem Landkreis Börde.
- (3) Die Benennung der Mitglieder des Jugendkreistages erfolgt für zwei Jahre.

§ 4 Beratende Mitglieder

Die Arbeit des Jugendkreistages kann durch beratende Mitglieder unterstützt werden. Der Jugendkreistag beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Ein beratendes Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 5 Zahl der Mitglieder

Der Jugendkreistag setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen.

§ 6 Aufgaben im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- (1) Der Jugendkreistag Landkreis Börde wird zugleich als Jugendforum der Partnerschaft für Demokratie (PfD) Landkreis Börde im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ tätig und arbeitet dabei im Rahmen der durch dieses Bundesprogramm gesetzten Richtlinien.
- (2) Das Jugendforum der PfD Landkreis Börde entscheidet, soweit ihm aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ finanzielle Mittel zur freien Verfügung gestellt werden, eigenständig über deren Verwendung.
- (3) Als lokales Jugendforum entwickelt der Jugendkreistag im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ selbst eigene Beiträge und setzt diese eigenständig, oder mit Hilfe der entsprechenden fachlichen Begleitung, um.

II. Abschnitt Sitzung

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkreistages wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte heraus einen Vorstand, der sich aus einem Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende leitet und schließt in Kooperation mit dem Vorstand und gegebenenfalls einer durch den Vorstand bestimmten Moderation die Sitzung des Jugendkreistags. Sie haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung zu sorgen.
- (2) Der Jugendkreistag wählt seine Vorstandsmitglieder in drei Wahlen. Alle Kandidaten erhalten die Möglichkeit der Vorstellung. Alle Wahlen sind geheim. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
In der ersten Wahl wird der Vorsitzende des Jugendkreistages Landkreis Börde gewählt. Es können sich zur Wahl des Vorsitzenden mehrere Kandidaten aufstellen oder vorgeschlagen werden, wenn sie der Aufstellung zustimmen.

In der zweiten Wahl wird der stellvertretende Vorsitzende des Jugendkreistages Landkreis Börde gewählt. Es können sich zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden mehrere Kandidaten aufstellen oder vorgeschlagen werden, wenn sie der Aufstellung zustimmen.

In der dritten Wahl wird der zweite stellvertretende Vorsitzende des Jugendkreistages Landkreis Börde gewählt. Es können sich zur Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden mehrere Kandidaten aufstellen oder vorgeschlagen werden, wenn sie der Aufstellung zustimmen.

- (3) Für alle drei Wahlen gilt, dass die Person gewählt ist, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Kreistages zieht.

§ 9

Teilnahme, Austritt

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages müssen sich rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden und an ihnen teilnehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied dies dem Vorsitzenden des Jugendkreistages unverzüglich vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Bleibt ein Mitglied des Jugendkreistages dem Gremium über einen längeren Zeitraum entschuldigt fern oder fehlt zweimal unentschuldigt kann der Jugendkreistag den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Gremium beschließen, das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) Ein Mitglied des Jugendkreistages kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Jugendkreistag ausscheiden.
- (4) Mitglieder des Jugendkreistages verpflichten sich, die Werte von Demokratie, Toleranz und gegenseitigem Respekt zu achten und zu vertreten. Mitglieder, die sich wiederholt diskriminierend gegenüber anderen äußern oder so verhalten oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellen oder aktiv dagegenhandeln, können aus dem Jugendkreistag ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Jugendkreistag. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Die bestellten Mitglieder des Jugendkreistages erhalten zu Beginn eine Ernennungsurkunde. Am Ende der Wahlperiode oder nach Ausscheiden aus persönlichen Gründen nach mindestens sechs Monaten eine Urkunde und einen Nachweis ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 10 Entschädigung

Der Anspruch auf eine Entschädigung der Mitglieder des Jugendkreistages regelt die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige. Die Mitglieder des Jugendkreistages haben außerdem Anspruch auf kostenlose Beförderung zu den Sitzungen durch das mit der Sitzungseinladung zur Verfügung gestellte „Börde-Bus-Ticket“.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Alle Einwohner des Landkreises Börde haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzung des Jugendkreistages teilzunehmen. Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk, ähnliche Medien oder anderen Teilnehmern der Sitzung sind nicht zulässig.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, im Rahmen des regelmäßigen Sitzungsverlaufes des Jugendkreistages, das Wort zu ergreifen. Die Zuhörer sind auch nicht berechtigt, die Beratung zu stören oder Zeichen des Beifalls oder des Missfallens zu geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Die Sitzung des Jugendkreistages kann in Ausnahmefällen hybrid durch Nutzung der Videokonferenz-Software „Jitsi Meet“ erfolgen.

III. Abschnitt Geschäftsgang

§ 12 Ladung

- (1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzung erfolgt durch dessen Vorsitzenden.
- (2) Die Ladung erfolgt ausschließlich über ALLRIS. Die Mitglieder des JKT erhalten ausschließlich an die E-Mail-Adresse jugendkreistag@landkreis-boerde.de eine über ALLRIS generierte Information, dass die Einladung zur Sitzung mit allen Vorlagen auf ALLRIS bereitstehen.
- (3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Jugendkreistages spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen.
- (4) Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen. Die Sitzungen werden auf der Homepage des Landkreises (Bürgerinformation Kreistag), auf dem Instagram-Kanal des Landkreises Börde und des Jugendkreistages Börde bekannt

gegeben. Zusätzlich werden die Sitzungen auch über die Kanäle der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Börde veröffentlicht.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Jugendkreistagssitzung wird vom Vorsitzenden des Jugendkreistages in Abstimmung mit der pädagogischen Begleitung des Jugendkreistages erstellt.
- (2) Ist die Beantwortung einer Anfrage aus dem Jugendkreistag in der Sitzung nicht möglich, erhält der Anfragende innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort. Die Antwort ist zusätzlich in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§14 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied des Jugendkreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden des Jugendkreistages mit Namen einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie sind grundsätzlich bis max. 2 Wochen vor der Sitzung einzureichen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheiten dringlich sind und der Jugendkreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

§ 15 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Jugendkreistages finden in der Regel außerhalb der Ferienzeit statt. Der Jugendkreistag kann aber auch in Ferienzeiten zusammenkommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder für einen Termin in den Ferien ausspricht.
- (2) Der Sitzungsverlauf des Jugendkreistages und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
 - c) Einwohnerfragestunde
 - d) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - f) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Jugendkreistages
 - g) Nichtöffentlicher Teil
 - h) Bekanntgabe der in dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse
 - i) Schließung der Sitzung

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt.

§ 17

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Ein Mitglied des Jugendkreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Mitglied des Jugendkreistages durch Handzeichen bemerkbar machen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ (erheben beider Hände) ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (3) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden, es sei denn sie machen Äußerungen mit beleidigendem oder verleumderischem Inhalt. Die Anrede ist an den Jugendkreistag und nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

§ 18

Abstimmung

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes wird über den vorliegenden Sachantrag abgestimmt. Es sind sowohl Abstimmungen auf ordentlichen Sitzungen (inkl. hybride Sitzungen) des Jugendkreistags als auch Online-Abstimmungen möglich. Letztere jedoch nur, wenn es sich um Anträge und Anliegen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ handelt.
- (2) Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, einer beschlussfähigen Sitzung des Jugendkreistages erforderlich.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendkreistages muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Mitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgefordert.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Enthaltung bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 19

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Jugendkreistages ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird durch einen Bediensteten der Kreisverwaltung geführt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Jugendkreistages
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - f) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Jugendkreistages verspätet erschienen sind oder die Sitzung wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - g) Anfragen,
 - h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z.B. zu Einwohnerfragestunden; auf Verlangen Erklärungen der Jugendkreistagsmitglieder; Bemerkungen zu besonderen Anlässen).
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist einen Monat nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung anzufertigen und allen Jugendkreistagsmitgliedern zu übersenden.
- (5) Erhebt ein Jugendkreistagsmitglied gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird insofern falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderungen der Niederschrift abgestimmt. Werden die Bedenken durch den Jugendkreistag als unbegründet angesehen, so hat das Mitglied, welches Bedenken angemeldet hat, die Möglichkeit, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in der Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, Tonbandaufnahmen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit

Der Jugendkreistag führt seine Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich selbstständig durch, um die Sichtbarkeit und die Beteiligung junger Menschen zu fördern.

IV Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Jugendkreistages am 16.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2021 außer Kraft. Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode (bis zum 15.06.2028).